

St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928



Neufassung der Satzung der St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928 im Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. hat ihren Sitz in 33397 Rietberg. Ortsteil Neuenkirchen

§ 2

Wappen

Das Wappen der Bruderschaft ist das Wappen von Neuenkirchen. Es zeigt im oberen Teil die Kirche von Neuenkirchen auf goldenem Grund; im unteren Teil den goldenen Adler auf rotem Grund.

§ 3

Wesen und Zweck

Die Aufgaben der Bruderschaft sind ausschließlich gemeinnütziger Art nach dem Leitsatz des Zentralverbandes für Glaube, Sitte und Heimat.

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft stellt sich zur Aufgabe:

1. Förderung der religiösen Gesinnung und Tätigkeit im öffentlichen und privaten Leben.

St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928



- 2 -

2. Förderung und Pflege von Heimat und Brauchtum.
3. Förderung des Schießsportes.
4. Veranstaltung eines Schützenfestes als Heimatfest und aktive Beteiligung an Prozessionen und sonstigen kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die ein nach dem christlichen Menschenbild ausgerichtetes Leben führt und sich den Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied gegen die Grundsätze der Bruderschaft verstößt,
- b) bei verschuldetem Beitragsrückstand
- c) wenn sich das Mitglied wiederholt krimineller Handlungen schuldig gemacht hat. In diesen Fällen kann das Tragen der Uniform sofort untersagt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, wenn sie sich um die Bruderschaft, um die Kirche oder die Gemeinde besondere Verdienste erworben haben.

- 3 -

St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928



- 3 -

§ 7

Anforderungen an den König

König können nur solche Mitglieder werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und die den Anforderungen des § 4 entsprechen.

§ 7a

Versagen der Schießberechtigung

Über eine evtl. Versagung der Schießberechtigung entscheidet der Oberst oder ein von ihm benannter Vertreter.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.

§ 9

Organe

Die Organe der Bruderschaft sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Hauptvorstand
3. die Generalversammlung

§ 9 a

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Brudermeister
- b) den 2 stellvertretenden Brudermeister
- c) dem Oberst
- d) dem stellvertretenden Oberst
- e) dem Kassierer
- f) dem Schriftführer
- g) bis zu 7 Beisitzer, wobei diese nicht zwingend besetzt sein müssen

- 4 -

St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928



- 4 -

Nach außen hin wird der geschäftsführende Vorstand durch den Brudermeister, den beiden stellvertretenden Brudermeister und dem Kassierer vertreten.

Dabei ist der Brudermeister allein vertretungsberechtigt. Einer der beiden stellvertretenden Brudermeister und der Kassierer jeweils gemeinsam.

Der Vorstand ist alle drei Jahre zu wählen. Um die Kontinuität des Vorstandes im Interesse des Vereins zu wahren, findet die Neuwahl wie folgt statt:

2009 der Oberst, der Kassierer und bis zu 2 Beisitzer

2010 der Brudermeister, einer der stellvertretenden Brudermeister und der stellvertretende Oberst

2011 einer der stellvertretenden Brudermeister, der Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer

jeweils für die Dauer von 3 Jahren

Die turnusmäßige Neuwahl auf die Dauer von 3 Jahren wird entsprechend in den Folgejahren durchgeführt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder zur Ersatzbesetzung ist eine Wahl/Neuwahl auf jeder Generalversammlung möglich.

Vakante Beisitzer Posten können auch vom Hauptvorstand gewählt werden.

§ 9 b

Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Präses
- c) den Königen
- d) dem Schießmeister
- e) dem Jungschützenmeister
- f) allen Offizieren und Unteroffizieren, soweit sie eine Funktion ausüben

- 5 -

St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928



- 5 -

Die Aufgaben des Hauptvorstandes sind:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) die Vorbereitung des Schützenfestes und sonstiger Veranstaltungen
- c) die Wahl der Kassenprüfer

§ 9 c

Die Generalversammlung

Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder der Bruderschaft an. Die Generalversammlung tritt zu Anfang eines jeden Jahres zusammen.

Sie ist zuständig für:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes
- c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) die Wahlen
- e) Vorschläge und Richtlinien für die Führung der Bruderschaft

Die Einladung zur Generalversammlung soll den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugegangen sein, wobei die jährliche Mitgliedskarte, als auch eine E-Mail, Einladung sein kann.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Brudermeister schriftlich eingereicht werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden:

- a) wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen
- b) auf Antrag des Hauptvorstandes
- c) bei Auflösung der Bruderschaft
- d) bei Änderung der Satzung

Die Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung muß schriftlich und mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

- 6 -

St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928



- 6 -

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Hauptvorstand neu gewählt, wobei turnusmäßig jedes Jahr ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt wird. Sie haben jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung des Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Generalversammlung zu berichten.

§ 11

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen Sitzungsniederschriften

Der Brudermeister beruft die Versammlungen und alle Veranstaltungen der Bruderschaft ein und leitet sie. Er kann diese Rechte auf seinem Stellvertreter oder dem Oberst übertragen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.

Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung der Bruderschaft ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt

Über jede Vorstandssitzung und über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führe, welches vom Protokollführer und vom Brudermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vermögensübergang

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Katholische Pfarrgemeinde St. Margareta in 33397 Rietberg, Ortsteil Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 7 -

St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen e.V. von 1928



- 7 -

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung, die derzeitig den neuesten Stand darstellt, ist am 09.03.2013 von der außerordentlichen Generalversammlung beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

12.03.2017

33397 Rietberg, den ~~12.03.2016~~

Klaus Henkenherm
(Brudermeister)

Thomas Freitag
(stv. Brudermeister)

Andreas Venker
(Stv. Brudermeister)